ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENSTETEN
BEZIRKSGRUPPE LINZ-STADT

WAHLORDNUNG

für die

WAHL DER VERTRAUENSPERSONEN

und der

FUNKTIONÄRE der BEZIRKSGRUPPE

LINZ - STADT

(Beschluß des Landesvorstandes der
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vom 25. 11. 1993)

+ GESCHÄFTSORDNUNG
DER BEZIRKSGRUPPE

Linz, am 8. 11. 1993

Wahlordnung - Übersicht

Abschnitt I

§ 1 Zielsetzung

Abschnitt II

§ 2 Dienststellen
§ 3 Vertrauenspersonenausschuß
§ 4 Funktionsperiode
§ 5 Wahlberechtigung; Wählbarkeit
§ 6 Hauptwahlausschuß, Dienststellenwahlausschuß, Sprengelwahlausschuß
§ 7 Landeswahlausschuß
§ 8 Wählerliste
§ 9 Wahlkundmachung
§ 10 Wahlvorschläge
§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge
§ 12 Wahlzeit und Wahlort
§ 13 Wahlzeugen
§ 14 Stimmzettel
§ 15 Stimmabgabe
§ 16 Briefwahl
§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Dienststellenwahlausschuß
§ 18 Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses durch den Hauptwahlausschuß
§ 19 Wahlakten
§ 20 Kundmachung des Wahlergebnisses
§ 21 Anfechtung der Wahl
§ 22 Ungültigkeit der Wahl
§ 23 Konstituierung

Abschnitt III

§ 24 Bezirksgruppe; Bezirksleitung, Kontrolle
§ 25 Bezirkskonferenz
§ 26 Bezirkswahlausschuß
§ 27 Wahlvorgang
§ 28 Inkrafttreten
§ 29 Sprachliche Gleichbehandlung

Abschnitt I

§ 1
Zielsetzung

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Wahl der Vertrauenspersonen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in den Dienststellen der Landeshauptstadt Linz.

(2) Gleichzeitig wird auch die Wahl der Funktionäre innerhalb der Bezirksgruppe geregelt.

(3) Die Landesleitung bestimmt den Wahltermin so zeitgerecht, daß die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Abschnitt II

§ 2
Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieser Wahlordnung sind die Geschäftsgruppen im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Linz *sowie deren Anstalten, Einrichtungen und Betriebe, in denen Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten beschäftigt sind.*

(2) Teile von Dienststellen können unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur zur Wahrung der Interessen der Bediensteten zu einer eigenen "Dienststelle" im Sinne dieser Wahlordnung zusammengefaßt werden.

(3) Eine Verfügung gem. Abs. 2 hat die Bezirksleitung nach Anhörung des betroffenen Vertrauenspersonenausschusses spätestens bis zum Stichtag zu treffen.

§ 3
Vertrauenspersonenausschuß

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse beträgt für die gem. § 2 festgelegten "Dienststellen" bei 5 bis 30 Bediensteten

eine, mit mehr als 30 Bediensteten für je weitere 30 Bedienstete eine weitere Vertrauensperson. Bruchteile von 30 werden für voll gerechnet.

(2) Für jedes Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4
Funktionsperiode

(1) Die Mitglieder eines Vertrauenspersonenausschusses werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Ihre Funktion endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Vertrauenspersonenausschusses.

(2) Vor Ablauf der im Abs. (1) bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit eines Vertrauenspersonenausschusses:
   a) wenn die jeweilige "Dienststelle im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes" aufgelassen wird,
   b) wenn die Mehrheit der Mitglieder den Rücktritt beschließt,
   c) wenn die Bezirkskonferenz die Enthebung eines Vertrauenspersonenausschusses beschließt.

(3) Die Funktion als Mitglied eines Vertrauenspersonenausschusses erlischt:
   a) durch Rücktritt,
   b) bei Auflösung des Dienstverhältnisses,
   c) bei Versetzung in den dauernden Ruhestand,
   d) bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe,
   e) bei Versetzung zu einer Dienststelle, die außerhalb des jeweiligen Wirkungsbereiches liegt,
   f) beim Eintreten oder Bekanntwerden von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen.

(4) Während der Dauer einer Disziplinaruntersuchung kann das Mandat nicht ausgeübt werden.

(5) Das Erlöschen einer Funktion nach Abs. (3) stellt der Vertrauenspersonenausschuß - in Streitfällen die Bezirksleitung - mit Beschluß fest.

(6) Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern auf freiwerdende Mandate bestimmt jene Wählergruppe, der die scheidende Vertrauensperson angehört hat.

(7) Maßnahmen nach Abs. (5) und Abs. (6) sind der Bezirksleitung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5
Wahlberechtigung; Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sind und mindestens zwei Monate vor dem Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) den Dienst bei der Stadt Linz angetreten haben.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Dienststellen, die am Stichtag volljährig sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und an diesem Tag mindestens sechs Monate Mitglied des österreichischen Gewerkschaftsbundes sind.

(3) Bedienstete, die im Sinne des § 29Abs. (5) 0Ö G-PVG 1991 vom Dienst freigestellt wurden, bzw. nach § 32 Abs. (3) 0Ö G-PVG 1991 der Personalvertretung zur Bewältigung der laufenden Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden, sind durch Beschluß der Bezirksleitung einer "Dienststelle im Sinne des § 2" zuzuordnen und dort wahlberechtigt und (gegebenenfalls) wählbar.

§ 6
Hauptwahlausschuß, Dienststellenwahlausschüsse, ~~Sprengelwahlausschuß~~

(1) Vor jeder Ausschreibung der Wahl sind von der Bezirkskonferenz ein Hauptwahlausschuß und Dienststellenwahlausschüsse für die im Sinne des § 2 errichteten Dienststellen zu bestellen. Die Bezirkskonferenz ist spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich einzuberufen. *Die konstituierenden Sitzungen der "Wahlausschüsse" haben innerhalb von 2 Wochen nach der Bestellung der Mitglieder stattzufinden.* Der Hauptwahlausschuß und die Dienststellenwahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn die zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihrer Funktion verhindert sind.

(2) a) Der Hauptwahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ihre Bestellung erfolgt aufgrund der Vorschläge der in der Bezirkskonferenz vertretenen Wählergruppen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 erfüllen. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzen-

der gewählt, kommt keine Einigung zu Stande, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

b) Über die in lit. a) festgelegte Zahl hinaus kann je ein weiterer Beirat aus dem Kreis jener Fraktion bzw. Interessentengruppe bestellt werden, die in der vorhergegangenen Funktionsperiode wenigstens ein Mandat inne hatte. Beiräte haben kein Stimmrecht.

c) Dem Hauptwahlausschuß obliegt insbesondere:
- Ermittlung der Anzahl der zu vergebenden Mandate;
- Veröffentlichung der Wahlkundmachung;
- Auflage der Wählerliste und Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste;
- Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge
- Festsetzung der Wahllokale
- Feststellung der Wahlergebnisse für den gesamten Bereich der Stadt verwaltung und Zuteilung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mandate der Vertrauenspersonenausschüsse
- Verlautbarung des Wahlergebnisses
- Entscheidung über die Anfechtung der Wahl

(3) a) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach §5 Abs. 1 erfüllen. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender gewählt. Kommt keine Einigung zu Stande, führt das an Jahren älteste Mitglied des Dienststellenwahlausschusses den Vorsitz. Für jedes Mitglied ist ein Erstzmitglied zu bestellen.

b) Wird in der Wahlkundmachung bestimmt, daß die Stimmenabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat, so ist vom Hauptwahlausschuß für jeden zusätzlichen Wahlort ein Sprengelwahlausschuß zu bestellen. Dieser besteht aus drei zum Vertrauenspersonenausschuß wählbaren Mitgliedern, wobei eines als ihr Vorsitzender zu bezeichnen ist. Dem Sprengelwahlausschuß stehen hinsichtlich der Wahlhandlung die gleichen Befugnisse und Aufgaben zu, wie dem Dienststellenwahlausschuß.

c) Die Vorschläge für die Mitglieder der Dienststellen- bzw. Sprengelwahlausschüsse sind von den in den Vertrauenspersonenausschüssen vertretenen Wählergruppen der Bezirksleitung spätestens drei *Arbeitstage* vor der Bezirkskonferenz schriftlich zu übergeben. Ihre Bestellung erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Wird innerhalb dieser Frist nur ein Vorschlag überreicht, so gelten, ohne daß eine Abstimmung stattfindet, die Kandidaten dieses Vorschlages als bestellt.

(4) Werden keine schriftlichen Vorschläge eingebracht, können der Hauptwahlausschuß und die Dienststellenwahlausschüsse aufgrund

von in der Bezirkskonferenz mündlich erfolgten Nominierungen bestellt werden.

(5) Die Agenden der Bezirkskonferenz werden bei der erstmals nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahl von der Vertrauenspersonenversammlung erfüllt.

§ 7
Landeswahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl der Vertrauenspersonen in den o.ö. Gemeinden und den Funktionären in den einzelnen Bezirksgruppen wird ein Landeswahlausschuß gebildet.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden, dem ersten, zweiten und dritten Landesvorsitzenden sowie dem Organisationsreferenten. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Ersatzmitglieder sind von jeder Wählergruppe namhaft zu machen, die Mitglieder in den Landeswahlausschuß entsenden; sie müssen gleichzeitig Mitglieder der Landesleitung sein.

(3) Der Landeswahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentreten des neuen Landeswahlausschusses im Amt.

§ 8
Wählerliste

(1) Das Landessekretariat *stellt* dem Hauptwahlausschuß eine Mitgliederliste zur Verfügung, in der alle Mitglieder, die gem. §5 Abs.1 wahlberechtigt sind, aufzuscheinen haben.

(2) Der Hauptwahlausschuß verfaßt anhand dieser Mitgliederliste die Wählerlisten, die nach "Dienststellen im Sinne des § 2" und gegebenenfalls nach zusätzlichen Wahlorten eines Sprengelwahlausschusses unterteilt sind.

(3) Von den nach Abs. 2 erstellten Wählerlisten ist für jede "Dienststelle im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes des Magistrates" ein Auszug anzufertigen, in dem die darin eingetragenen Wahlberechtigten der Dienststelle aufscheinen.

(4) Die Wählerliste ist spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag, ist dies kein Arbeitstag, dann an dem vorhergehenden Arbeitstag, in allen "Dienststellen im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes" und in Anstalten, Einrichtungen und Betrieben allgemein zugänglich fünf Ar-

beitstage hindurch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht nahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(5) Gegen die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Mitglied während der Auflagefrist Einwendungen (z.B. wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter) bei dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Hauptwahlausschuß hat die Einwendungen gewissenhaft zu prüfen und wenn er eine beantragte Streichung als begründet erachtet, ist das betreffende Mitglied spätestens am Tag nach dem Einlangen der Einwendung zu verständigen, daß es ihm freisteht, sich hierüber bei dem Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich oder mündlich zu äußern.
Über die Einwendungen hat der Hauptwahlausschuß binnen dreier Arbeitstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden. Danach ist die Wählerliste richtigzustellen und dem Landeswahlausschuß unter Anschluß der Entscheidungsgrundlagen zur endgültigen Entscheidung zu übermitteln. Offensichtliche Irrtümer oder sonstige Unrichtigkeiten in der Wählerliste kann der Landeswahlausschuß auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 9
Wahlkundmachung

(1) Der Hauptwahlausschuß hat die Ausschreibung (Anschlag der Wahlkundmachung) so zeitgerecht vorzunehmen, daß zwischen der Ausschreibung und dem Tag der Wahl mindestens acht Wochen liegen.

(2) In der Wahlkundmachung sind mitzuteilen:
   a) Der Tag (die Tage) der Vornahme der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
   b) der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat;
   c) die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonenausschußmitglieder (§ 3);
   d) der Ort und der Zeitraum, wo und wann in die Wählerliste eingesehen werden kann;
   e) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen. Ferner die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge mindestens von so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Vertrauenspersonenausschußmitglieder in der "Dienststelle" im Sinne des § 3 (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind;

f) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;

g) die Vorschrift, daß Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 11);

h) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat (§§ 15 f);

(3) Die Wahlkundmachung ist in allen "Dienststellen im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes" *sowie in jenen Anstalten Einrichtungen und Betrieben, in denen Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten beschäftigt sind,* derart anzuschlagen, daß alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

(4) Die Wahlkundmachung ist vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu unterfertigen.

§ 10
Wahlvorschläge

(1) Wählergruppen, die Wahlwerber aufzustellen beabsichtigen, müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich mit der Bezeichnung der Fraktion bzw. der Namensliste bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zweifacher Ausfertigung beim Hauptwahlausschuß einbringen. Der Vorsitzende des Hauptwahlausschusses hat eine Ausfertigung davon sogleich, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag, dem Landeswahlausschuß zu übermitteln. Wahlvorschläge, die *nicht vor* dem Wahltag beim Landeswahlausschuß einlangen, werden bei der Ermittlung des Bezirks- und Landeswahlergebnisses nicht berücksichtigt.

(2) Der Wahlvorschlag muß

a) von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, wie Vertrauenspersonenausschußmitglieder in der "Dienststelle im Sinne des § 2" zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften, allfällige Unterschriften von Wahlwerbern, angerechnet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag gültig unterschreiben.

b) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, als Vertrauenspersonenausschußmitglieder zu wählen sind, enthalten; der Wahlwerber muß nach § 5 wählbar sein.

c) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters enthalten, widrigenfalls der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Kandidat als zustellungsbevollmächtigter Vertreter gilt.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (Fraktion) und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstgereihten Bewerber zu benennen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(5) Jeder Wahlwerber darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

§ 11
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Hauptwahlausschuß hat die innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von zwei Arbeitstagen zu setzen. Der Hauptwahlausschuß hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind vom Vertreter des Wahlvorschlages spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Beginn der Wahlhandlung, dem Hauptwahlausschuß mitzuteilen.Für eine Änderungen des Wahlvorschlages ist die Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters erforderlich. Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages muß von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern, die den ursprünglichen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben sein.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. (1) erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Hauptwahlausschuß aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. (1) durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, daß über ihre Identität Zweifel bestehen.

(4) Die Beschlüsse des Hauptwahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge können beim Landeswahlausschuß angefochten werden, der endgültig entscheidet.

(5) Wird kein Wahlvorschlag überreicht, so ist das Wahlverfahren vom Hauptwahlausschuß mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich von neuem einzuleiten.

6) Der Hauptwahlausschuß hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle (§ 9) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen.

§ 12
Wahlzeit und Wahlort

Die Wahlhandlung findet an dem(n) von der Landesleitung festgelegten Tag(en) zu den in der Wahlkundmachung festgelegten Stunden, an dem angegebenen Ort, statt.

§ 13
Wahlzeugen

(1) Jeder Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde hat das Recht, für jeden Wahlort einen Wahlzeugen zu bezeichnen, dem das Recht zusteht, am Wahltag an der Sitzung des jeweils im Eintrittsschein bezeichneten Wahlausschusses teilzunehmen. *Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines für Wahlzeugen müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Hauptwahlausschuß ein langen.*

(2) Wahlzeugen haben bei der Fassung von Beschlüssen kein Stimmrecht.

§ 14
Stimmzettel

Die Stimmzettel haben dem von der Landesleitung aufzulegenden Muster zu entsprechen. Sie haben die Bezeichnungen der kandidierenden Wählergruppen (Fraktionen bzw. Namenslisten) einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. *Die Reihung der Wahlvorschläge erfolgt nach der Stärke der in der Landesleitung vertretenen Wählergruppen, die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind im Anschluß anzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu richten hat.*

§ 15
Stimmabgabe

(1) Die Wahlhandlung ist vom Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) zu leiten. Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Der Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) überprüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurne leer ist. Er hat auch dafür zu sorgen, daß eine - im Bedarfsfall mehrere - Wahlzelle(n) am Wahlort vorhanden sind, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindern.

(2) Die Wahl wird, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Vertrauenspersonenausschusses der "Dienststelle im Sinne des § 2" nur eine Stimme. Die Wahl ist geheim.

(3) Jeder Wähler tritt vor den Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) und nennt seinen Namen. Im Zweifel hat er seine Identität durch Urkunden, Zeugen und dergleichen nachzuweisen. Ist der Wähler in der Wählerliste eingetragen, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (Sprengelwahlausschusses) einen leeren Stimmzettel und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle übergibt der Wahlberechtigte das Wahlkuvert dem Vorsitzenden, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch das Abhaken des Namens des Wählers und durch die Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste ist zu führen.

(4) Auf Verlangen ist dem Wahlberechtigten ein weiterer Stimmzettel auszufolgen, der erstausgefolgte Stimmzettel ist vor dem Wahlvorstand zu vernichten.

(5) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Er kann den Wahlvorschlag entweder durch Kennzeichnung oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber(s) des Wahlvorschlages bezeichnen.

(6) Erscheint ein Briefwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlberhörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

a) ein anderer, als der aufgelegte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wahlberechtigte wählen wollte, oder

c) überhaupt keine zugelassene Wählergruppe oder kein Kandidat bezeichnet wurde, oder

d) zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet wurden, oder

e) aus dem vom Wahlberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte,

f) aus sonstigen Gründen der Wählerwille dem Stimmzettel nicht zu entnehmen ist.

(8) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 16
Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltage nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann. In diesem Falle ist der in das Wahlkuvert zu legende Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den zuständigen Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) einzusenden, daß sie vor der Stimmenzählung bei diesem einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl muß beim Hauptwahlausschuß so rechtzeitig beantragt werden, daß nach Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 4 genannten Wahlbehelfe, der Wahlberechtigte diese zur Ausübung des Wahlrechtes noch benützen kann.

(3) Dem zu Briefwahl berechtigten sind folgende Unterlagen zu übermitteln bzw. auszuhändigen:

a) einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert),
b) einen amtlichen Stimmzettel und
c) einen mit der Adresse des Dienststellenwahlausschusses (Sprengelwahlausschuß) sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).

(4) Briefwähler sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Briefwähler können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) übermitteln. Der Stimmzettel muß sich in dem vom Hauptwahlausschuß übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Hauptwahlausschuß ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und dem Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) zuzuleiten.

(6) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) einlangt.

(7) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (Sprengelwahlausschusses) hat auf den eingelangten Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschluß bis zu deren Öffnung gemäß Abs. 10 aufzubewahren.

(8) Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende vor dem Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Wahlvorstand zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge sowie Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) bereits unmittelbar ausgeübt haben, sind ungeöffnet mit dem Vermerk "Zu spät eingelangt" oder "Wahlrecht unmittelbar ausgeübt" zu den Wahlakten zu legen. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17
Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Dienststellenwahlausschuß

(1) Die Stimmabgabe ist vom Dienststellenwahlausschuß (Sprengelwahlausschuß) mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Stunde für beendet zu erklären.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe mischt der Dienststellenwahlausschuß die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Wahlkuverts und überprüft die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wahlberechtigten. Sodann hat der Dienststellenwahlausschuß die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit forlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:
   a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
   b) die Summe der ungültigen Stimmen
   c) die Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(3) In den Fällen, in denen die Wahlhandlung von einem Sprengelwahlausschuß geleitet wurde, übergibt der Sprengelwahlausschuß die versiegelte Wahlurne und die Wahlakten unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgaben dem Dienststellenwahlausschuß, der das Wahlergebnis ermittelt.

§ 18
Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses durch den Hauptwahlausschuß

(1) Der Hauptwahlausschuß hat auf Grund der ihm von den Dienststellenwahlausschüssen bekanntgegebenen Stimmenergebnisse (nach § 17) das Wahlergebnis für den gesamten Bereich der Stadtverwaltung, getrennt nach den "Dienststellen im Sinne des § 2", zu ermitteln.

(2) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl, die auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:
   a) Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen

Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn vier Vertrauenspersonen ausschußmitglieder zu wählen sind, die viertgrößte, bei fünf Vertrauenspersonenausschußmitgliedern die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

b) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Restimmenzahl entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Hauptwahlausschusses zu ziehen.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(4) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Vertrauenspersonenausschusses folgenden Bewerber gelten als Ersatzmitglieder für diese Mitglieder.

(5) Der Hauptwahlausschuß hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu unterfertigen.

§ 19
Wahlakten

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat der Dienststellenwahlausschuß eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Ergebnis der Stimmenzählung und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren und sodann unverzüglich dem Hauptwahlausschuß zu übermitteln. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig ist, sind die Wahlakten vom Hauptwahlausschuß dem Bezirksvorsitzenden zu übergeben, der sie bis zur Beendigung der Funktionsperiode aufzubewahren hat.

§ 20
Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Gewählten sind vom Hauptwahlausschuß unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt er die Wahl ab, so tritt das nach § 18 Abs. 4 berufene Ersatzmitglied an seine Stelle.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Hauptwahlausschuß in den Dienststellen im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes kundzumachen und der Bezirksleitung sowie dem Landeswahlausschuß unter Verwendung des aufgelegten Formblattes schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen in der Zusammensetzung der Vertrauenspersonenausschüsse während deren Funktionsperiode.

§ 21
Anfechtung der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe, den Wahlzeugen und den Wahlberechtigten beim Hauptwahlausschuß angefochten werden.

(2) Die Entscheidung des Hauptwahlausschusses ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen, dem Beschwerdeführer, dem Gewählten und dem Landeswahlausschuß zuzustellen.

(3) Gibt der Hauptwahlausschuß der Anfechtung bis längstens dreier Arbeitstage nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen dreier weiterer Arbeitstage die Beschwerde beim Landeswahlausschuß, der endgültig entscheidet, zulässig.

(4) Im Falle der Aufhebung der Wahl, können binnen einer Woche jene Mitglieder der wahlwerbenden Gruppen, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren, beim Landeswahlausschuß gegen die Entscheidung des Hauptwahlausschusses Beschwerde führen. Der Landeswahlausschuß hat hierüber binnen zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 22
Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl in einer "Dienststelle im Sinne des § 2" ist als ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens,

insbesondere § 8 Abs. 6 verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Vertrauenspersonenausschusses der "Dienststelle im Sinne des § 2" zustande gekommen wäre.

(2) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(3) Wird die Wahl eines Vertrauenspersonenausschusses einer "Dienststelle im Sinne des § 2" für ungültig erklärt, so ist vom Hauptwahlausschuß binnen vier Wochen eine Neuwahl für diese "Dienststelle im Sinne des § 2" auszuschreiben.

§ 23
Konstituierung

(1) Die erste Sitzung des Vertrauenspersonenausschusses (Konstituierung) hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist von dem bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden zu leiten hat. Bei dessen Verhinderung oder Säumigkeit und bei nach § 2 Abs. 2 neu gegründeten Dienststellen obliegt die Einberufung dem Bezirksobmann oder dessen Stellvertreter.

(2) In der konstituierenden Sitzung sind nach Maßgabe der Anzahl der Vertrauenspersonen aus der Mitte des Vertrauenspersonenausschusses zu wählen: Ein Dienststellenvorsitzender, ein Schriftführer, und deren Stellvertreter. Verbleibende Vertrauenspersonen sind Beiräte.

(3) Über die konstituierende Sitzung ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes eine Niederschrift zu führen; je eine Abschrift dieser Niederschrift ist unverzüglich an die Bezirksleitung und dem Landeswahlausschuß zu senden.

Abschnitt III

§ 24
Bezirksgruppe; Bezirksleitung, Kontrolle

(1) Für den Bereich der *Stadt Linz* wird eine Bezirksgruppe eingerichtet und eine Bezirksleitung gewählt. Die Gesamtheit der Ge-

werkschaftsmitglieder in den Dienststellen der Stadt (§2) bilden die Bezirksgruppe Linz-Stadt.

(2) Die Bezirksleitung besteht aus dem Bezirksobmann, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter, und den Beiräten. Die Zahl der Beiräte ist mit zehn begrenzt; die Kooptierung von Beiräten während der Funktionsperiode im Rahmen der Höchstgrenze ist möglich.

(3) Die Kontrolle besteht aus fünf Mitgliedern. Die Kontrollmitglieder bestimmen ihren Vorsitzenden, wobei die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beachten sind.

§ 25
Bezirkskonferenz

(1) Der bisherige Bezirksobmann hat alle neu gewählten Vertrauenspersonen zur Bezirkskonferenz, bei der die Bezirksleitung gewählt wird, zu dem von der Landesleitung vorgegebenen Termin einzuladen. Die zur Wahl der Bezirksleitung stimmberechtigten Vertrauenspersonen wählen die neue Bezirksleitung. Stimmberechtigt sind dabei alle gewählten ordentlichen Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse. Zusätzlich sind der Kassier und der Vorsitzende der Kontrolle, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter zur Berichterstattung einzuladen. Eine Ausfertigung dieser schriftlichen Einladung ist an die Landesleitung zu übersenden.

(2) Die Bezirksleitung wird auf die Dauer von vier Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Tätigkeit der Bezirksleitung endet im Zeitpunkt der Konstituierung der neuen Bezirksleitung.

(3) Zur Beschlußfassung in der Bezirkskonferenz ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertrauenspersonen erforderlich. Ist die Beschlußfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, statt. Darauf ist bei der Einberufung der Bezirkskonferenz hinzuweisen.

§ 26
Bezirkswahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl der Bezirksleitung ist aus der Mitte der bei der Bezirkskonferenz anwesenden neugewählten Vertrauenspersonen ein Bezirkswahlausschuß zu bilden. Der Bezirkswahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses sind von der Bezirkskonferenz über Vorschlag der in der neuen Bezirkskonferenz vertretenen Wählergruppen nach deren Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen. Die Wählergruppen haben ihre Vorschläge dem Vorsitzenden der Bezirkskonferenz zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Der Bezirkswahlausschuß hat den einzelnen Wählergruppen so viele Mandate zuzuweisen, wie dies bei der Wahl zu allen Vertrauenspersonenausschüssen auf sie entfallenden Stimmenanzahl entspricht. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. Gelangen von einer Wählergruppe keine Vorschläge ein, so sind die auf sie entfallenden Mandate durch Mitglieder der übrigen Wählergruppen nach deren Stärkeverhältnis zu besetzen.

(5) Der Bezirkswahlausschuß hat nach Beratung einen entsprechenden Wahlvorschlag für die Bezirksleitung der Bezirkskonferenz vorzulegen wobei bei der Festlegung der Funktionen auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen Rücksicht zu nehmen ist.
Das Ergebnis dieses Zuweisungsverfahrens kann beim Landeswahlausschuß angefochten werden. Die §§ 21 und 22 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27
Wahlvorgang

(1) Die Wahl der Bezirksleitung ist durch den Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses durchzuführen. Die übrigen Mitglieder des Bezirkswahlausschusses haben bei der Stimmenzählung mitzuwirken. Hinsichtlich der Wählbarkeit in die Bezirksleitung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Über den Vorsitzenden und seine Stellvertreter ist einzeln abzustimmen. Über die übrigen Organe kann unter einem abgestimmt werden, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenheit eine einzelne Abstimmung verlangt. Wenn es ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Bezirkskonferenz, bei der die Wahl der Bezirksleitung vorgenommen wurde, festzuhalten. Das Wahlergebnis ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes unverzüglich dem Landeswahlausschuß zu übersenden.

(4) Hinsichtlich der Kundmachung des Wahlergebnisses und der Anfechtung der Wahl gelten die Bestimmungen des §20 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Hauptwahlausschusses dem Landeswahlausschuß zukommen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluß der Landesleitung in Kraft.

§ 29
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im vorstehenden personenbezogene Bezeichungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.